

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Volksinitiative zur Herabsetzung des AHV-Alters

Zustandekommen

Gestützt auf den Bericht des Eidgenössischen Statistischen Amtes über das Ergebnis der Prüfung der am 10. April 1975 eingereichten Volksinitiative zur Herabsetzung des AHV-Alters wird

verfügt.

1. Die in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichte Volksinitiative zur Herabsetzung des AHV-Alters (Ergänzung von Art. 34^{quater} BV) ist formell zustande gekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 50 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 56 758 Unterschriften sind 56 350 gültig.
3. Publikation im *Bundesblatt* und Mitteilung an das Initiativkomitee POCH, Postfach 554, 8027 Zürich.

Bern, den 25. April 1975

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler:

Huber

Unterschriften nach Kantonen

Kantone	Unterschriften	
	gultige	ungultige
Zürich	15 482	17
Bern	7 305	—
Luzern	3 479	1
Uri	11	—
Schwyz	—	—
Obwalden	3	—
Nidwalden	12	—
Glarus	23	—
Zug	10	—
Freiburg	90	—
Solothurn	955	—
Basel-Stadt	12 346	9
Basel-Land	6 486	12
Schaffhausen	625	—
Appenzell A.-Rh.	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—
St. Gallen	20	—
Graubünden	—	—
Aargau	668	190
Thurgau	8	—
Tessin	7 289	173
Waadt	731	5
Wallis	3	—
Neuenburg	12	—
Genf	792	1
Schweiz	56 350	408

Herabsetzung des AHV-Alters

Die Initiative hat den nachstehenden Wortlaut:

Art. 34^{quater}, Abs. 2, 5. Satz

Anspruch auf eine einfache Rente haben, Männer, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben. Frauen, die das 58. Altersjahr zurückgelegt haben. Anspruch auf eine Ehepaarrente haben Ehemänner, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern deren Ehefrau entweder das 58. Altersjahr zurückgelegt hat oder mindestens zur Hälfte invalid ist.

Übergangsbestimmungen:

Die vorstehenden Bestimmungen über den Eintritt der Rentenberechtigung treten ein Jahr nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. Sie gelten für alle Versicherten, die in diesem Zeitpunkt die für sie massgebliche Altersgrenze bereits überschritten haben oder die sie in diesem oder einem späteren Zeitpunkt überschreiten.

Der deutsche Text der Initiative ist massgeblich.

Die Initiative ist mit einer Rückzugsklausel versehen.